
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Personio SE & Co. KG für unterstützende Dienstleistungen (Professional Services)

Inhalt

1.	Geltung / Vertragsschluss	1
2.	Leistungen	1
3.	Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers	2
4.	Nutzungsrechte an den Leistungen des Auftragnehmers	2
5.	Vergütung und Zahlungsbedingungen	2
6.	Haftungsbeschränkung	2
7.	Geheimhaltung	3
8.	Datenschutz	3
9.	Dienstvertragliche Leistungen	3
10.	Werkvertragliche Leistungen	4
11.	Schlussbestimmungen	4

1. Geltung / Vertragsschluss

- 1.1. **Geltungsbereich.** Die vorliegenden AGB gelten für die entgeltliche oder unentgeltliche Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen der Personio SE & Co. KG (nachfolgend "**Personio**") gegenüber dem Kunden (nachfolgend "**Kunden**") im Zusammenhang mit der web-basierte Personalverwaltungs- und Recruiting-Software des Auftraggebers („**Software**"). Unterstützende Dienstleistungen sind z.B. Beratungs- und Schulungsleistungen, Unterstützung bei Konfigurations- und Einrichtungsleistungen, Aufteilung oder Zusammenführung von Kundenkonten in der Software (Account Split/Mergers) oder Datenmigrationsleistungen ("**Leistungen**"). Diese Leistungen erbringt Personio ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") und den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hierzu getroffenen Einzelvereinbarungen (nachfolgend "**Aufträge**"). Für die Nutzung der Software selbst gelten unsere gesonderten AGB.
- 1.2. **Entgegenstehende AGB.** Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden – außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Personio in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. **Vertragsschluss.** Der Vertrag zwischen Personio und dem Kunden kommt durch beiderseitige Unterschrift oder anderweitige Vereinbarung eines Auftrags (z.B. per E-Mail oder telefonisch) zustande.

2. Leistungen

- 2.1. **Leistungsinhalt.** Die von Personio zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Aufträgen, etwaigen ergänzenden Leistungsbeschreibungen und hilfsweise diesen AGB. Weitere als die in dem Auftrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen sind nicht geschuldet.
- 2.2. **Terminzusagen und Kostenschätzungen.** Terminzusagen und Kostenschätzungen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindliche Termine und Schätzungen zu verstehen.
- 2.3. **Leistungsbeschreibungen.** Leistungsbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Die Leistungsbeschreibungen enthalten im Zweifel nicht die Übernahme einer Garantie. Garantien durch Personio erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als "Garantie" bezeichnet werden.
- 2.4. **Keine Rechtsberatung.** Soweit Personio auf rechtliche Erfordernisse hinweist (z.B. steuerliche Aspekte, Einwilligungserfordernisse, Datenschutzerfordernisse) oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte bereitstellt (z.B. Rollen- und Berechtigungskonzepte) so handelt es sich lediglich um Entwürfe. Personio schuldet keine Rechtsberatung und kann insofern keine Gewähr für die Rechtskonformität der genannten Leistungen bieten, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen des Steuerrechts, Arbeitsrechts oder Datenschutzrechts. Der Kunde hat selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Leistungen vorzugeben und zu prüfen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 3.1. **Mitwirkungspflichten.** Personio ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von Personio geschuldeten Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Personio verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Inhalte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen (z.B. zu importierende Daten). Der Kunde ist zudem verpflichtet, auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Leistungen durch Personio von Bedeutung sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie Personio unbekannt sind.
- 3.2. **Meldung von Mängeln.** Bei Auftreten von Mängeln oder sonstigen Störungen ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich an Personio zu melden und die zur Fehlerbehebung erforderlichen ihm vorliegenden Informationen mitzuteilen.
- 3.3. **Spezifische Pflichten.** Weitere Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden können sich aus dem Auftrag ergeben.

4. Nutzungsrechte an den Leistungen von Personio

Soweit in diesen AGB oder dem Auftrag nicht anders vorgesehen, räumt Personio dem Kunden hiermit an den vertragsgegenständlichen Leistungen des Kunden (z.B. erstellte Unterlagen) das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Leistungen für die vertraglich vereinbarten Zwecke, im Zweifel für die eigenen Geschäftszwecke des Kunden, zu nutzen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. **Vergütung nach Zeit.** Sämtliche Leistungen durch Personio für den Kunden sind nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern im Auftrag kein Festpreis vereinbart wurde. Es gelten die im Auftrag genannten bzw. dort in Bezug genommenen Stundensätze.
- 5.2. **Vergütung nach Festpreis.** Sofern im Auftrag ein Festpreis vereinbart wurde, erbringt Personio die dort für den Festpreis vereinbarten Leistungen zu diesem Preis.
- 5.3. **Abrechnung.** Soweit nicht anders vereinbart ist, wird ein vereinbarter Festpreis mit Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Bei einer Vergütung nach Zeit stellt Personio die Arbeitszeiten regelmäßig, in der Regel am Ende eines jeden Kalendermonats, in Rechnung. Bei einer Vergütung nach Zeit ist der Rechnung ein Tätigkeitsbericht beizufügen, aus dem sich Datum oder Zeitraum, Dauer und Inhalt der Tätigkeit ergibt. Die Abrechnung erfolgt in 15 Minuten Zeiteinheiten. Personio darf Rechnungen in elektronischer Form stellen.
- 5.4. **Reisekosten, An-/Abfahrten.** Reisen sind vorher mit dem Kunden abzustimmen. An- und Abfahrten zum Kunden gelten ebenfalls zu 50% als Arbeitszeit (ab Personios nächstgelegenen Büro). Reisekosten sind von Personio zu belegen und vom Kunden zu erstatten.
- 5.5. **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.6. **Zahlungsfrist.** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tage ohne Abzüge zu zahlen.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1. **Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit.** Personio haftet für Schäden, soweit diese a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personio verursacht wurden, oder b) leicht fahrlässig von Personio verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (Kardinalspflichten). Im Übrigen ist die Haftung von Personio unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Personio haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie (siehe hierzu auch Ziffer 2.3), arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. **Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.** Im Falle von Ziffer 6.1 Satz 1, Buchstabe b) (leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten) haftet Personio nur begrenzt auf den für einen Vertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.3. **Haftung bei unentgeltlicher Leistung.** Soweit Personio seine Leistungen unentgeltlich erbringt, ist die Haftung von Personio auf Vorsatz, Arglist und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, außer Personio haftet kraft Gesetzes zwingend.
- 6.4. **Mitarbeiter und Beauftragte.** Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6.1 bis 6.3 gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Beauftragte von Personio.

7. Geheimhaltung

Keine der Parteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei ohne ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) an Dritte zu übermitteln. Dies gilt sowohl für Kunden mit Verträgen über die kostenfreie als auch die kostenpflichtige

Nutzung. Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten oder (ii) die diejenige Partei, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Produktbeschreibungen und Spezifikationen sowie Preise. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Beide Parteien treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern. Die Parteien werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt. Ausgenommen von vorstehender Verpflichtung sind solche Informationen, die (i) der anderen Partei bereits vor Übermittlung und ohne bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren, (ii) von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden, (iii) anderweitig öffentlich bekannt sind, (iv) unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden, (v) zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind oder (vi) aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass die von der Übermittlung betroffene Partei rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können; darüber hinaus wird die offenlegende Partei im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird. Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Dauer des Vertrags hinaus bis zwölf Monate nach dem wirksamen Beendigungszeitpunkt des Vertrags.

8. Datenschutz

Sofern Personio im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, handelt Personio als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO und der Kunde als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies ist insbesondere der Fall bei Datenmigrationen, Account-Splits/Mergers sowie sonstigen Leistungen, die einen Zugriff von Personio auf die Personaldaten des Kunden in der Software erfordern. Zwischen Kunde und Personio gilt hierfür der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO entsprechend.

9. Dienstvertragliche Leistungen

9.1. **Anwendbarkeit.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt Personio seine Leistungen als dienstvertragliche Leistungen, schuldet mithin keinen konkreten Erfolg.

- 9.2. **Einsatzort.** Genereller Einsatzort für die Leistungserbringung sind die Geschäftsräume von Personio, außer die Leistungen erfordern zwingend eine Präsenz beim Kunden oder es wurde ein entsprechender Einsatzort vereinbart.
- 9.3. **Keine Weisungsgebundenheit.** Von Personio eingesetzte Mitarbeiter unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Kunden. Der eingesetzte Mitarbeiter ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsleistung) frei. Er hat jedoch besondere betriebliche Belange und Anforderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Der eingesetzte Mitarbeiter ist ferner in Bezug auf den Arbeitsort oder die Arbeitszeit ungebunden. Projektspezifische Zeitvorgaben des Kunden sind jedoch nach Abstimmung zu beachten (z.B. Besprechungstermine).
- 9.4. **Annahmeverzug.** Kann Personio seine Leistungen wegen eines Annahmeverzugs des Kunden oder eines sonstigen Grundes, der sich aus der Betriebssphäre des Kunden ergibt, nicht erbringen, gelten die Bestimmungen des § 615 BGB.

10. Werkvertragliche Leistungen

- 10.1. **Geltung.** Soweit die Parteien die Anwendbarkeit der werkvertraglichen Bestimmungen vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10.
- 10.2. **Abnahmefrist und -erklärung.** Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen unverzüglich – soweit nicht anders vereinbart innerhalb von zwei Wochen – ab Bereitstellung zu untersuchen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung binnen einer von Personio gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Leistung vorbehaltlos bezahlt oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen genutzt wird.
- 10.3. **Wesentliche Mängel.** Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß nutzbar ist, sodass der mit ihr nach dem Vertrag verfolgte Zweck nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann. Ein nur unwesentlicher Mangel berechtigt nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.4. **Nacherfüllung.** Im Falle eines Mangels steht Personio die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu.
- 10.5. **Verjährung.** Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels bei werkvertraglichen Leistungen verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich festgelegten Beginn der Verjährung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas Anderes ergibt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.** § 312i Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 BGB sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.

- 11.2. **Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts.
- 11.3. **Gerichtsstand.** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird hiermit für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.4. **Aufrechnung.** Gegen Forderungen von Personio kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 11.5. **Zurückbehaltungsrecht.** Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.6. **Abtretung.** Außer im Anwendungsbereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Personio an Dritte abtreten, die Personio nicht unbillig verweigern wird.
- 11.7. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für Vertragslücken.

.....

Version 01-2023